

MANDAT WIDER DAS TROELEN UND PRAKTIZIEREN IN NIDWALDEN

"Demmenach Meine Gnädigen Herren Und Oberen [Landammann und Rat] ettwass Zeithss häro mit sonderem missfallen wahrgenomben, wie dass dieienige in Annis 1672 und 92 an den Nachgmeinden dem Practicierartikel angehenkhte erleütherungen (vermög deren das gantze Jahr hindurch aussert dem tag des Ammansatzess, Zuo gelassen ware nach billigkeit, und ohne gefahr, essen und Trinkhen Zuo geben) allzuo weith extendirt, die schrankhen der bescheidenheit überschritten, und mit augenscheinlicher gefahr missgebraucht werden, in demme man sich nit gescheücht die gantze Zeit, sonderlich aber bey annäherung der Landtsgmeinden aus begierligkeit der Ehr, und Regiersucht allerhandt ohnnöthige Zuosamenkunfften, Gasteryen und Mahlzeiten anzuosechen durch so genante Tröler und Jäger die Landtleüth in Würth- Weinschänkh-, privat- und eigne Häuser, auch auf offeness Feldt Zuosamen bescheiden, Treiben, und selbigen speiss und Trankh geben Zuo lassen; Dardurch leyder bey villen die freye wahl und handt gehemmet oder gar verkauffet, und zuo Zeiten mehrers der Tröleren eytless geschwätz, Essen und Trinkhen, als etwan die Taugligkeit und verdienst der Personen wider die Gerechtigkeit und Liebe des nechsten angesehen; Und dahero Volgsamb die Güetigkeit Gottes höchstens verhönt, und beleidiget worden. Damit also solchem unguoten wesen abgeholfen und wir die hierumben besorglich uber uns gezogene Raath und straffen Gottes ableinen und ausweichen mögen.

Allss haben Anno 1693 Hochgedacht M.G.H. und die Landtleüth allss ein gantze Ehrende, frombe Nachgmeindt Zuo Wyl an der Aa versambt die obangeregte beyde erleütherungen alls schädlich aufgehebt, Cassiert und genichtiget, Zuomahlen in Crafft dess allten von den gesambten Loblichen Ohrten der Eydtnosschafft [auf der Tagsatzung] Zuo Baden aufgerichten und in dem Aeltisten 3 Ohrten Pundt [von 1291] begründten verbüntlichen Articulss inskünfftig die in dem schwung gegangene Missbreüch und unordnungen der Trib- und Trölereyen Zuosamenjagung der Landtleüthen alls auch das Essen und Trinkhen geben, Zahlen und empfangen dass gantze Jahr hindurch so wohl in würth- Weinschenkh privat und aigen häusern, offenem Feldt und heimlich oder öffentlich, es bescheche gleich in eigenem oder anderen Namen, durch sich selbst, oder durch andere als ein Sündtliches der guoten Policey [?] und dess gemeinen Wohlwesens

verderblichess werkh gäntzlich abgestrikt, und verbotten.

Allso welcher hinfüro mit trölen, jagen, Essen und Trinkhen geben, mit Treiw oder vertröstungen ansprechen, müöth oder gaben, biethen older biethen Zuo Lassen, oder auf waserley andere wyss dem Artikul Zuo wider zuo verhandlen sich befrechen wurde, das der oder dieselbe von Einem Ehrsamben ... Gesesse- nen Landtrath, Welcher alle Fronfasten darumben (Ess seye gleich vonnöthen oder nit) angesechen werden solle, ahn Ehr undt guoth und Namblichen Zuo je- dem mahl umb gl. 25 bestrafft, auch nicht allein des Amtss, darumben mann geworben stillgestellet, sonderen desselben Jahrs gar Zuo keinem anderen Amt gelangen noch erwehlt werden mögen sollen. Die Treiber und Tröler aber sollen allss Treiw und Ehrlose Leüth mit gleicher geltstraff belegt, welche aber die Buoss Zuo Zahlen nit habhafft oder sich dero weigerten eingethürmet wer- den, und an der straff Zum Tag gl. 3 in Wasser und brod abdienen mögen.

Damit danne mann auch in erfarmuss bringen möge, wo etwan auch der gleichen practiquen wider diesere Verordnung vorbegehen, solle ein jeder Rathsfriündt bey seinem Eydt auch die Landtleüth durch fleissiges Aufsechen alles was sie diesem Articul Zuo wider handlen, sechen oder hören wurden Zuoleyden, und an behörigen Ohrten anzuozeigen pflichtig sein, und solle dem verleyder, so Er kein Rathsfriündt ist, der 5te Theil von ieder geltstraff der gl. 25 Zuobehö- ren und gefollgen.

Einig und allein solle Zuogelassen sein ahn allen Offentlichen Külwinen und Helsetten dass diejenige, welche Zuo solchen mahlzeiten eingeladen erschei- nen, und gastfrey gehalten werden in das jenige Hauss, darinnen das Kilwy oder Hellsätenmahl gehalten wirdt, auch die jeweilige Schützenmeister, da man an- schüesset, und an der gewohnten Kilwy, zuo dankhbahrer erkhanthus (So Ess Jhnen beliebt) Zuo Maass wein mögen verehren undt auftragen lassen.

Und damit auch niemand so weith befahret werde, wan je Zuo Zeiten ein Landt- man oder guoter freündt Rechnung, Rathschlagens oder anderer geschäften wegen dem Andern in sein Hauss Käme, solle einem solchen wohl etwan ein glass mit wein oder auch ein Morgentmahl in bescheidenheit und ohne gefahr mögen gegeben werden diserem Articul ohnschedlich.

Landtrath den 7. Juni 1694

Dieweilen auch Etwelche unschamige Personen nach vollendung der gemeinden den Jenigen, welche Aembter bekommen in jhren äignen häusseren oder auch dem Erwehlten herren Landtamman in dem Wirthshauss, allwo die gewohnte Mahlzeit gehalten wird, überlägen gewäsen undt mit essen undt trinkhen sich ärgerlichen verhalten haben: alls solle mithin auch verbotten sein, dass Zuo allen Zeiten

Niemand den anderen ungeladen sich in dessen aigen oder auch auf eines anderen Kosten in ein Wüthshauss Verfüege, oder herein schleüche by gl. 5 buoss, der unvermöglische aber bey straff des thurns.

Schlusslichen auf das disere bestgemeindte verordnung steiff und ohnzerbrüchlich observiert und in schuldige uffacht genomben werde, so haben hochgedachte M.G.H. und die Landtleüth diseren ursatz beysetzen lassen, dass Welcher, wär der auch were Niemand ausgenommen, vor Rath, Landtrath, Rätth undt Landtleüthen, gricht oder gmeindt anziehen fürbringen oder Rathschlagen, darumben umbfrag halten, oder scheiden thäte, under was schein und vorwandt das je beschehen möchte, das man das practicieren Zuolassen, die straff des Practicierens miltern, old gar nachlassen solte, der solle sein leben lang Ehr und wehrlooss und M.G.H. Eintausent guldin Zuo buoss ohn alle gnadt verfallen sein.

Die weilen auch M.G.H. disere Zeit hindurch wahrgenomben, dass bey Kauff und Merchten vill unnöthige und Kostbahre weinkheüff angedinget, old sonsten auch guoten willens bezahlt werden, gleicher gestalten, das man in schwung gebracht bey gesellschaften und Zuosamenkunfftten umb Zahlung der Urthy old Zäch Zuo meeren, ein anderen ausenzuoruooffen, old es auch dem Werth Zuo übergeben. Durch welches grosse gefahren gebraucht, und der gemachten ordnung nachtheilige einbrüch einreissen Kenten.

Dahero haben hochgeacht M.G.H. verschidene Ehrsamb und wohlwyse Gesessene Landträtth den 23 Septembris Anno 1693 und den 20. Septembris Anno 1694 verordnet, das man bey nambhafften Kauff und Merchten, alls umb ligende güeter etc. wohl ein anständig dannoch ein bescheidtentlichen Weynkauff bezahlen, bey geringeren und gemeinen Käuff und verkeuffen aber eines stukk Vichs und der gleichen mehr nit alls einer dem anderen ein Mass Weyn Zuo weinkauff solle bezahlen mögen. Kauffwein aber Zuo Trinkhen old Zuo bezahlen, Ehender der Kauff old Mercht vollkommen beschlossn, und allein auf Künfftiges Zuosagen hin gleichergestalten umb die Zehrung old Urthy Zuo meeren ein ander ausenzuoruooffen, old den Würthen Zuo übergeben Es gänzlich verboten undt abgestrikt sein solle bey einhaltlicher straff des Articuls.

Gleichermassen sollen als überfahrer disess gesetzess geachtet werden, diejenige, welche in Zeiten ledig Rathstellen old Plätzen old auch anderer Landtsehrenämpteren, auss was vorwandt es beschehen möchte (die Landtleüth old Uertner, die hierumben Zuo mehren haben) in eignes old auch andere heüser bescheiden, oder auch in anderen gelegenheiten, auf den gassen undt Plätzen (wie etwan beschehen sein möchte) selbige Versuochen, von ihren gefassten

meinung abzuwenden oder mit anerpietung anderwerthiger Freündtschafft und diensten old auch auss anderen respecten Sye dahin Zuo bereden, das seye diserem old jenem Zuo der ledigen Ehrenstell verhelffen wolten. Welche auch folgsam mit einer dem Articul gemässenen straff angesechen werden sollen."

Kopie - AH 1, 155-158

1687, 1691

A

VERZEICHNIS VON EINNAHMEN DER STADT BREMGARTEN IN RUDOLFSTETTEN

"Verzeichnuss Wass bey wenig Jahren den H. [Schultheiss und Rat] von Bremgarten von denen von Ruderstetten wegen des Ehrschatzes oder dritten pfennigs bezalt worden.

Erstlich Anno 1687.

Von einem Khauff von 1000 R	120 R.
mehr von Erb, und eigen 350 R.	33
mehr ein tausch, matten umb matten, und gab einer dem anderen noch 1 ducaten, und Wägessen zum trinkhgelt	30
mehr ein tauner ein schlächt heüsli gegen einer Maten.	25
mehr wegen khauff [von] 600 R.	75

[2.]

Anno 1691.	
mehr von wegen Eines khauffs [von] 250 R.	25
mehr von 300 R.	38
mehr vor 1/4 Hauss 120 R.	11
mehr vor 1/2 Hauss 150 R.	16
mehr vor 1/2 Hauss ist 115 R.	16
mehr vor 58 R.	12
Mehr ein khauff von 83 R. und ist der khauff nit gehalten worden, doch müessen geben	7 R 20 ss.
mehr vor ein Kammer, und der 5.te theil in der Stuben umb 55 R. müessen geben	6

Darüber beschwehrendt sich die Hooffleüth und Gmeindtsgnossen Zum höchsten. Nachvolgendte brieff zeigent Hööff, und güetter ledig dess Ehrschatzes, oder dritten pfennigs halben.

A.^o 1572. Ein gantzer hooff, vor ledig.

A.^o 1618. Etliche Stukh, vor ledig.

A.^o 1620. widerumb also.

Hingegen ist ein brieff

A.^o 1588. Zeiget der brieff im gantzen Hooff seyendt etliche Stukh umb den dritten pfennig ehrschätzig.

A.^o 1626. Der fangt an ohne underscheidt, alle güetter umb den dritten pfennig nach Bremgarten Ehrschätzig, und habents biss dahin von allen